

Handyfoto wurde weltweit verbreitet

Im Bild gezeigte Frau hätte der Veröffentlichung zustimmen müssen

Die Terroranschläge in Brüssel sind Thema in einer Regionalzeitung. Die Redaktion druckt das Bild einer Frau ab, die sich in der Abflughalle des Flughafens auf den Boden geworfen hat. Im Bildtext heißt es: „Eine Frau mit angstverzerrtem Gesicht duckt sich auf den Boden. Rauch füllt den Raum. Das Handyfoto hat ein Reisender kurz nach den beiden Explosionen in der Abflughalle des internationalen Flughafens Brüssel-Zaventem aufgenommen.“ Ein Leser der Zeitung hält diese Art der Berichterstattung für einen Verstoß gegen den Pressekodex. Er fragt, ob die Abbildung der Frau gegen das Persönlichkeitsrecht im Sinne des Pressekodex oder gegen das Grundgesetz verstoße. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass das beanstandete Foto von einer Nachrichtenagentur weltweit verbreitet worden sei und bis heute zu den meist abgedruckten Motiven rund um die Terroranschläge von Brüssel gehöre. Der Agentur sei das Foto von einem Augenzeugen zur Verfügung gestellt worden, der es Sekunden nach der Explosion im Flughafen aufgenommen habe. Bei der abgebildeten Person handele es sich um eine Bekannte des Augenzeugen. Der deutsche Bild-Chef der internationalen Nachrichtenagentur wird in der Stellungnahme der Zeitung zitiert. Danach sei das Bild mehrere tausendmal in Zeitungen gedruckt oder online verbreitet worden. Es habe bislang keinerlei Beschwerden gegen die Veröffentlichung gegeben. Weder sei Blut zu sehen, noch sei die Frau bei der Explosion verletzt worden. Sollte es im Kontext solcher Anschläge künftig nicht mehr möglich sein, derartige Fotos zu veröffentlichen, würden sich die Medien lächerlich machen. Die Agentur habe bewusst darauf verzichtet, Fotos von verletzten und blutenden Menschen zu verbreiten.

Die Veröffentlichung des Fotos verstößt gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Bei den Terroranschlägen von Brüssel handelt es sich zweifellos um Ereignisse der Zeitgeschichte, an denen ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Die Identität der Opfer ist jedoch für das Verständnis des Geschehens unerheblich. Richtlinie 8.2 des Kodex verlangt den besonderen Schutz von Opfern. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer, bzw. Angehörige oder Hinterbliebene ihre Zustimmung gegeben haben oder wenn es sich bei den Betroffenen um Personen des öffentlichen Lebens handelt. Die Zeitung hat nicht erklärt, dass eine derartige Einwilligung vorgelegen habe. Auch macht die weltweite Verbreitung des Bildes der Frau diese nicht zu einer Person des öffentlichen Lebens. Insofern hätte ihre Identität durch geeignete Maßnahmen (etwa Verpixelung) geschützt werden müssen. (0314/16/1)

Aktenzeichen:0314/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung